



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Schulverwaltungsamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1454	Datum 24.08.2020
Aktenzeichen 40	Drucksache 166/2020 1. Ergänzung	ö / nö öffentlich

Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport am 29.09.2020

Digitale Sofortausstattung an Schulen des Kreises Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sachdarstellung:

Die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird wie folgt beantwortet:

1. Hat der Kreis Siegen-Wittgenstein bereits Förderanträge gestellt, bzw. wann wird der Kreis Siegen-Wittgenstein Förderanträge stellen?

Dem Kreis Siegen-Wittgenstein können

- gemäß der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen Zuwendungen als Schulträgerbudget (90 %) bis zur Höhe von 533.285,85 € sowie
- gemäß der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in NRW Zuwendungen als Schulträgerbudget (100 %) bis zur Höhe von 210.000 €

bewilligt werden. Das Schulträgerbudget des Sofortausstattungsprogramms entspricht einer möglichen 90%-Förderung (in Summe 533.285,85 €) für zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von 592.539,83 €. Die Differenz ist durch einen Eigenanteil von 10 % (in Summe 59.253,98 €) zu finanzieren.

Förderfähig sind Sachausgaben für die Anschaffung von mobilen Endgeräten einschließlich Inbetriebnahme und Zubehör bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 € je mobilem Endgerät.

Hinsichtlich der finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen setzt der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Umfang der zusätzlichen digitalen Sofortausstattungen grundsätzlich die Zustimmung zu außerplanmäßigen Auszahlungen voraus (siehe Frage 2).

Förderfähig sind die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks, Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme und Zubehör (Fördersäule 1) sowie die Ausstattung der Schulen mit technischen Werkzeugen für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote (Fördersäule 2). Daher setzt der Antrag eine Differenzierung nach Fördergegenstand und den damit verbundenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben voraus.

Entsprechend der Bedarfsmeldungen der Schulen wird eine Hardware-Ausstattung für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote im Umfang von ca. 4.655 € kalkuliert, so dass rund 587.885 € für die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen

und Schüler sowie 210.000 € für die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte eingesetzt werden können.

Entscheidend für die Förderung ist, dass die Beschaffung nach dem 16.03.2020 erfolgt ist und dass die Fördermittel nach aktueller Rechtslage bis zum 31.12.2020 verbraucht werden (eine Verlängerung der Förderrichtlinien über den 31.12.2020 hinaus wird angestrebt). Es kann daher mit den Maßnahmen begonnen werden, auch wenn die zuständige Bewilligungsbehörde noch keinen Bewilligungsbescheid erlassen hat. Entsprechend wurde ein Vergabeverfahren zur Beschaffung mobiler Endgeräte eingeleitet. Die Antragstellung erfolgt parallel in der 35. Kalenderwoche.

2. Muss vor der Antragstellung ein Beschluss der politischen Gremien gefasst werden, da ein 10%iger Eigenanteil (53.328,59 €) der Schulträger, hier also des Kreises zu leisten ist?

Die Zustimmung zu den außerplanmäßigen investiven Mehrauszahlungen ist Gegenstand des Beschlusses der Dringlichkeitsentscheidung mit Drucksache 169/2020.

Gemäß Ziffer 5.4.1 i. V. mit Anlage 1 der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen können dem Kreis Siegen-Wittgenstein Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe von 533.285,85 € als Höchstbetrag bewilligt werden. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Somit entspricht das v. g. Budget der möglichen 90 %-Förderung (Höchstbetrag). Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Dies entspricht bei Inanspruchnahme des Höchstbetrages 59.253,98 €, so das zuwendungsfähige Gesamtausgaben (100 %) in Höhe von 592.539,83 € zu berücksichtigen sind.

Die 592.539,83 € stellen außerplanmäßige investive Auszahlungen im Haushalt 2020 dar. Erhebliche außerplanmäßige Auszahlungen bedürfen gemäß § 8 der Haushaltssatzung i. V. m. § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Fördermittel des Landes können als Mehreinzahlungen im laufenden Haushalt der Deckung des zusätzlichen Investitionsvolumens dienen. Das Investitionsvolumen in Höhe von 592.539,83 wird zu 90 % aus Landesmitteln gedeckt. Für den 10 %-igen Eigenanteil (59.253,98 €) werden Minderauszahlungen innerhalb des Produktbereiches Schulträgeraufgaben (03 01 01 03 5291400, 03 03 01 03 | 50009000, | 50000001) herangezogen.

3. Kann die Beschlussfassung zwecks Beschleunigung alternativ im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden?

Ein entsprechender Dringlichkeitsbeschluss wurde am 7. August 2020 gefasst (Drucksache 169/2020).

4. Zusätzlich zu notwendigen Beschlüssen und zur Beschaffung müssen die Geräte vermutlich auch in schulische Supportstrukturen eingepflegt werden. Welchen Umsetzungszeitraum sehen Verwaltung und Schulleitungen bis zur Ausstattung der Schüler*innen?

Nach Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein beabsichtigt, das Dienstleistungsangebot der Südwestfalen-IT als kommunaler Zweckverband und beauftragtem 2nd-Level-Support-Partner der Schulen zur Grundinstallation und Ersteinrichtung der mobilen Endgeräte in Anspruch zu nehmen. Der Dienstleistungsaufwand zur Inbetriebnahme der Geräte ist unter Einhaltung des Höchstbetrages förderfähig. Technische Varianten der Gerätekonfiguration werden auf Grundlage von Konzeptvorschlägen der Südwestfalen-IT unter Beachtung künftiger Supportsituationen abgestimmt.

Zukünftige jährlich laufende Sachausgaben für die Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden Endgeräte sind hingegen nicht förderfähig und gehen zu Lasten des Schulträgers. Der damit verbundene Dienstleistungsaufwand orientiert sich an den Dienstleistungsvereinbarungen mit der Südwestfalen-IT für den bestehenden 2nd-Level-Support an den Schulen.

Während eine Beauftragung der Beschaffung von mobilen Endgeräten nach Abschluss des Vergabeverfahrens zeitnah erwartet wird, bleibt der Umsetzungszeitraum bis zur Ausstattung der Schülerinnen und Schüler in Anbetracht des deutschlandweit zu erwartenden Bestellvolumens maßgeblich von den Lieferzeiträumen abhängig.

5. Nach welchen Kriterien soll/kann die Auswahl der zu versorgenden Schülerinnen und Schüler erfolgen oder wird den Schulen „freie Hand“ gelassen, um zeitnah wirklich allen Kindern den Zugang zu digitalen, mobilen Endgeräten zu ermöglichen?

Gemäß Ziffer 4.1.1 der Förderrichtlinie entscheiden die Zuwendungsempfänger über die bedarfsgerechte Verteilung in den Schulen. Eine individuelle Bedürftigkeitsprüfung ist nach der Förderrichtlinie nicht vorgesehen, zudem sind Sozialhilfedaten von Schülerinnen und Schülern in den Schulen nicht bekannt bzw. nicht vorzuhalten.

Die Umlegung des Förderbudgets auf die Schulen wurde daher in einvernehmlicher Abstimmung mit den Schulleitungen wie folgt vorgenommen: Um eine Mindestausstattung je Schule zu gewährleisten, erfolgt eine rechnerische Zuweisung von zwei Endgeräten je Klasse. Das verbleibende Budget wird analog zur Förderrichtlinie im Verhältnis der Schülerzahlen verteilt.

Die bedarfsgerechte Verteilung der einzelnen Geräte innerhalb der Schule und die Ausgabe an Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich in das Auswahlermessen der Schulleitungen gestellt. In Abstimmung mit diesen wurden die folgenden Kriterien für einen vordringlichen Bedarf in den Berufskollegs gemeinsam definiert:

- 1) Grundsatz: Schülerinnen und Schüler können in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen.
- 2) Vorrangige Ausgabe in vollzeitschulischen Bildungsgängen (insb. Berufsfachschule, Ausbildungsvorbereitung, Internationale Förderklassen, Höhere Handelsschule etc.).
- 3) Bei andauerndem Regelbetrieb des Unterrichts in Präsenzform: Vorrangige Ausgabe in den Bildungsgängen, deren Präsenzphasen ebenfalls mehrheitlich durch digitalen Unterricht geprägt sind (je pädagogischem Konzept / Medienkonzept der Schule).
- 4) Möglichkeit des Nachweises des SGB II – Bezuges durch Schülerinnen und Schüler (hierüber hat die Schule nicht generell Kenntnis).
- 5) Ergänzend zu vorgenannten Kriterien entscheiden die Schulen nach schulindividueller und pädagogischer Begründung über die bedarfsgerechte Verteilung vor Ort.
- 6) Für eine kurzfristige bedarfsgerechte Ausgabe kann in den Schulen jederzeit ein geringes Geräte-Pool vorgehalten werden.

Der Landrat
Im Auftrag

Klinkert
Dezernentin

